

Saale-Beitung.

achtundvierzigster Jahrgang.

Anzeigen

werden die 6 getragenen Kolonialtruppen
der deren Raum mit 80 Bg be-
rechnet sind in anderen Annahmestellen
und allen Anzeigen-Geldwerten an-
genommen. Reklamen die Seite 1 WZ.
Schluß der Anzeigennahme, vom
11 Uhr, in der Sonntagsnummer
abends 6 Uhr.

Ercheim täglich normal.
Sonntags und Feiertage normal.

Schrittler und Haupt-Verkaufsstelle:
Belle, Halle, G. Braubachstraße 12;
Verkaufsstelle Markt 24.

Verkaufspreis
Im Jahr monatlich des gewöhnlichen
Bestellung 2,50 Mk., durch die Post
2,75 Mk., einschließlich Zustellungsgebühren.
Bestellungen werden von allen Reichs-
postämtern angenommen.
Im amtlichen Zeitung-Berichts-
unter „Saale-Beitung“ eingetragen.
Für unregelmäßig eingehende Abonnements
wird kein Rücksicht genommen.
Abdruck mit Quellenangabe
„Saale-Beitung“ gestattet.
Verkaufsstelle der Schriftleitung Nr. 1140
der Angewandten-Abteilung Nr. 176;
des Abonnement-Abteilung Nr. 1133.

Nr. 167.

Halle, Donnerstag, den 9. April

1914.

Offizielles über den Waffengebrauch des Militärs.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ meldet: Die neubearbeitete Vorchrift über den Waffengebrauch des Militärs und seine Mitwirkung zur Unterdrückung innerer Unruhen hat die Allerhöchste Genehmigung erhalten und wird demnächst an die Truppen zur Ausgabe gelangen. Diese vom preussischen Kriegsminister aufgestellte Vorchrift hat für die unter preussischer Heeresverwaltung stehenden Truppen nach Befreiung der in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden gesetzlichen Unterlagen die Zustimmung der beteiligten Bundesstaaten und des Statthalters von Elsaß-Lothringen erhalten. Eben so haben Bayern, Sachsen und Württemberg ihr Einverständnis damit erklärt, daß diese Vorchrift auf ihre in den Reichslanden stehenden Truppenteile Anwendung finde. Wie wir hören, erscheint die neue militärische Dienstvorschrift auch im Buchhandel bei Mittler u. Sohn.

Bei ihrer Abfassung handelte es sich lediglich um eine überblickliche Zusammenfassung der den einzelnen gesetzlichen Anordnungen des Reiches und der Bundesstaaten entsprechenden Rechte und Pflichten des Militärs, um der Truppe und dem einzelnen eine einwandfreie Grundlage für ihr Verhalten zu geben. Soweit in einzelnen Bundesstaaten auf Grund landesrechtlicher Verordnungen oder Gesetze übrigens nur sehr geringfügige Ergänzungen erforderlich waren, sind diese nicht in die allgemeine Vorchrift aufgenommen worden. Vielmehr werden im Einverständnis mit den betreffenden Regierungen die Generalkommandos und Truppenteile entsprechende Anweisungen erhalten. Bei der Fassung der Vorchrift ist zunächst vermieden, auf den Wortlaut einzelner Gesetze und Verordnungen Bezug zu nehmen, da sich dieser in den einzelnen Bundesstaaten nicht deckt.

Der erste Abschnitt behandelt den Waffengebrauch des Militärs „Aus eigenen Rechten“, der zweite die Verwendung des Militärs zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze; der dritte Abschnitt handelt vom Frieß- und Belagerungszustand. Im ersten Abschnitt werden unter I. die Bestimmungen des preussischen Gesetzes vom 20. März 1837 über den Waffengebrauch des Militärs (Waffen, Posten, Patrouillen und alle anderen Kommandos) wiedergegeben. Dieses Gesetz ist im wesentlichen in allen in Frage kommenden Bundesstaaten und in Elsaß-Lothringen eingeführt. Unter II. ist das Recht und die Verpflichtung des Militärs zum Waffengebrauch nur aufgenommen, soweit es erforderlich ist zur Beseitigung einer Störung seiner öffentlichen Tätigkeit oder um einen Angriff auf das Militär und militärisches Eigentum abzuwehren, deren wichtiger allgemein anerkannter Teil das militärische Hoheitsrecht ist, das die Befugnis der zwangsweisen Durchführung der militärischen Aufgaben unter Abwehr von Angriffen in sich schließt.

In Ziffer III. ist die Ausübung der Notwehr aufgenommen, um in der Vorchrift alle Fälle zusammenzufassen, in denen der Soldat erforderlichenfalls von der Waffe Gebrauch machen darf. Die Notwehr ist im Anschluß an den § 53 des R. S. G. B. und an die Worte hierzu sowie an die Rechtspredung des Reichsgerichts noch dahin erläutert, daß sie bei jedem Angriff auf Leib, Leben, Ehre und Eigentum der eigenen oder einer anderen Person gestattet ist, das gebotene Maß der Verteidigung nicht überschritten und nicht in ein gleichwertiges Verhalten ausarten darf.

In Abschnitt zwei ist der Grundsatze an die Spitze gestellt, daß es zunächst die Pflicht der Zivilbehörden ist, mit den ihr zu Gebote stehenden Polizeikräften innere Unruhen in ihrem Entstehen zu unterdrücken und die Ruhe zu erhalten, daß das Militär hierbei nicht mitzurufen hat und nicht zur bloßen Verstärkung der Polizei gebraucht werden darf, da in diesem Falle die Leitung stets eine einheitliche sein muß. Aus diesem Grunde ist weiterhin bestimmt, daß, wenn das Militär auf Ersuchen der Zivilbehörde seine Hilfe gewährt hat, die Anordnung und die Zeit der zu ergreifenden Maßnahmen allein auf der militärischen Weisung beruht, bis die Ruhe wieder hergestellt ist, eine Bestimmung, die auch den Militärkonventionen entspricht.

Ein selbständiges Einschreiten des Militärs ist im Falle des Kriegs- und Belagerungszustandes sowie in Fällen des staatlichen Notstandes vorgesehen. Die Bestimmungen über den Kriegs- und Belagerungszustand, die in Abschnitt drei ausführlich behandelt werden, gründen sich auf Artikel 68 der Reichsverfassung und das nach diesem Artikel für das Deutsche Reich (mit Ausnahme Bayerns) geltende preussische Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851. — Beim staatlichen Notstand, ist das Militär auch ohne Auforderung der Zivilbehörde selbständig einzuschreiten befugt und verpflichtet, wenn in Fällen dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die zuständige Behörde infolge äußerer Umstände außerstande ist, die Anforderung zu erlassen. Für diese Bestimmung war die Ermüdung maßgebend, daß auch in den Bundesstaaten, in denen gesetzlich das Einschreiten des Militärs zur Unterdrückung innerer Unruhen von einem Ersuchen der Zivilbehörden abhängig gemacht ist, das Vorhandensein einer Zivilbehörde und die Möglichkeit für sie, das Ersuchen zu stellen, zur Erfüllung dieser gesetzlichen Bestimmung notwendig ist, die Anforderung zu erlassen — ein gleichliches Hintersinn für ein selbständiges Einschreiten des Militärs nicht besteht, sofern dies in Fällen dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich

ist. Die Notwendigkeit des selbständigen Eingreifens des Militärs wird auch in der Staatsrechtslehre grundbegründet anerkannt. Es ist daran festzuhalten, daß zum Waffengebrauch erst gesritten werden soll, wenn andere Mittel zur Erreichung des Zweckes nicht ausreichen. Für den rechtmäßigen Waffengebrauch ist also der militärische Weisungshaber verantwortlich. Durch die neue Vorchrift sind demnach zur Durchführung seiner Aufgaben und zur Sicherung seines Lebens völlig ausreichende Handhaben gegeben, andererseits ist die Möglichkeit eines Konflikts zwischen Zivil- und Militärbehörde bei dem Einschreiten des Militärs vermieden.

Der Inhalt des Homerule-Gesetzes.

Ein irisches Ministerium und ein irisches Parlament.

Die dem englischen Unterhause am 11. April 1912 unterbreitete Homerule-Bill, die demnächst Gesetzeskraft erlangt, gibt dem irischen Volke eine weitgehende Selbstbestimmung. Die Grundzüge des Homerule-Gesetzes sind folgende:

Irland erhält ein eigenes Parlament, das aus einem Senat und einem Unterhause besteht. Der Senat zählt 40, das Unterhaus 164 Mitglieder. Die protestantische Provinz Ulster wird bei der Wahlkreisverteilung sehr begünstigt. Von den vier irischen Provinzen erhält Ulster 59, Leinster 41, Munster 37, Connaught 25 Abgeordnete.

An der Spitze der irischen Verwaltung steht als Vertreter des Königs der Lord-Leutnant (Vizekönig) von Irland, an dessen Seite als beratende Körperschaft das irische Ministerkabinet stehen wird. Dieses Kabinet wird aus der Mehrheit des irischen Unterhauses hervorgehen.

Irland erhält das Recht, seine innere Verwaltung durch eigene Landesorgane selbständig zu organisieren. Dem Londoner Reichsparlament bleiben inoffiziell ausdrücklich vorbehalten: alle Kronangelegenheiten, die Fragen der auswärtigen Politik sowie die auf Meer und Flotte bezüglichen Angelegenheiten.

Bis auf eine Reihe von Jahren bleiben der irischen Gesetzgebung außerdem noch entzogen: die auf innere Kolonisation, auf Alterspensionen, Arbeiterversicherung und Polizeiverwaltung bezüglichen Fragen, ebenso die öffentlichen Anleihen, die vor dem Inkrafttreten des Homerule-Gesetzes aufgenommen wurden.

In der Finanzverwaltung wird Irland einseitig auch weiterhin noch Mutterlandem abhängig sein. Die irische Verwaltung schließt gegenwärtig mit einem Defizit von über 30 Mill. Mark ab. Die Londoner Zentralregierung übernimmt einfindlich dieses Defizit und gewährt Irland außerdem zur Einrichtung seiner eigenen Verwaltung eine außerordentliche Beihilfe, die im ersten Jahre 10 Mill. Mark beträgt und die jährlich um 1 Mill. Mark vermindert wird. Nach der Sanierung der irischen Finanzen soll Irland zu den allgemeinen Lasten Großbritanniens beisteuern.

Das Parlament in London wird fortzuführen, für das ganze Vereinigte Königreich Steuern auszusprechen. Das Parlament in Dublin erhält jedoch das Recht, allgemeine Staatssteuern in bestimmtem abgegrenzter Höhe zu erheben. Zölle und Stempelfeuern bleiben der Gesetzgebung durch das Londoner Parlament vorbehalten. Auf dem Gebiete der Akise hat Irland vollständig freie Hand.

Zum Schutze Ulsters ist die Verfügung in das Homerulegesetz aufgenommen, daß das irische Parlament nicht das Recht hat, eine Religion zur Staatsreligion zu machen oder einer Religion die staatliche Anerkennung zu verweigern. Das Parlament in Dublin darf keine Religionsgemeinschaft Vorteile gewähren oder umgekehrt in irgend einer Weise Schwereigkeiten bereiten.

Wie in Deutschland der Reichstag den bundesstaatlichen Einzelparlamenten übergeordnet ist, indem Reichsrecht vor Landrecht gilt, so ist das Londoner Parlament des Vereinigten Königreiches dem Dubliner Parlament Irlands übergeordnet. Das Londoner Parlament hat das Recht, jedem Gesetz des irischen Parlaments sein Veto entgegenzusetzen.

Irland ist im Londoner Unterhause gegenwärtig durch 103 Abgeordnete vertreten. Diese Zahl wird nach dem Inkrafttreten der Homerulebill auf 42 herabgesetzt. Es wird dadurch der Einfluß der Irländer auf die Politik des Vereinigten Königreiches erheblich geschwächt.

Konservative Kampfanlage an die National-liberalen.

Auf einen Artikel des nationalliberalen sächsischen Landtagsabgeordneten Niehhammer in einem Leipziger Blatt antwortet der Führer der sächsischen Konservativen Geheimrat Dpiz mit ungewöhnlicher Schärfe. Neben persönlichen Auseinandersetzungen findet sich darin folgender Angriff auf die nationalliberalen Partei:

Ich weiß das zwar von der nationalliberalen Partei vor der Auflösung des Kartells, von der Zeit nach Auflösung des Kartells weiß ich aber nur das Gegenteil. Denn seit dieser Zeit hat die nationalliberale Partei im Reiche wie in Sachsen unter dem bekannten Lösungsworte: „Der Feind steht rechts!“ das Schlachtfeld gegen die Sozialdemokratie nicht nur völlig begraben, sondern auch in zwar nicht ausgesprochenem, aber doch stillschweigendem Kartell mit der staatsfeindlichen Sozialdemokratie die Kampffront nahezu allein gegen die rechtsstehenden Parteien gestellt.

Der Artikel schließt mit einem Hinweis auf die Rieberlage Liebers in Borna:

Als man sich dann bei der Wahl der Präsidenten der Zweiten Kammer im gegenwärtigen Landtage endlich auch liberalerlei zu einer Wiederannäherung bereit zeigte, wurde von konservativer Seite sofort in die dargelegte Hand eingeschlagen, freilich nur mit negativem Erfolge. Denn nicht nur, daß liberalerlei der Kampf alsbald mit der alten Heftigkeit wieder aufgenommen wurde, so stellte man auch trotz der bedenklich liegenden Verhältnisse im Bornaer Reichstagswahlkreise dem konservativen wieder einen liberalen Kandidaten entgegen, auch schloß man mit der Fortschrittspartei ein Wahlbündnis ab, und zwar ein Wahlbündnis nicht bloß in der Form eines Stimmwahlbündnisses, sondern eines Bündnisses auch für die Hauptwahlen, also ein Bündnis in Gehalt eines förmlichen, noch eben vom Liberalismus als Grab aller lebhafteren politischen Betätigung so sehr verpönten Kartells. Denkpolitisch konnte doch kaum bekannt werden, daß der nationalliberalen Partei eine Wiederannäherung an die konservativen Partei gegenwärtig ferner liegt als je. Wie ist es also: man will von jener Seite den Krieg, will ihn durchaus, und nun er da ist, befragt man sich und entrüstet sich darüber, daß, wo Holz gehaut wird, Späne fliegen.

Mit Recht bemerkt das „Leipziger Tageblatt“ zu diesem Artikel: Eines hat Herr Dpiz durch seine Erläuterung seiner Sammlungspolitik besonders deutlich herausgestellt. Er zeigt, worauf es ihm und der konservativen Partei bei dem Streben nach einem neuen konservativ-nationalliberalen Kartell so sehr ankommt. Er befragt sich heftig über den Kampf nach rechts, wie er erfolge der vorletzten Steuerreform und des Zusammenbruchs des Blocks — bekanntlich eine geschichtlich feststehende Schuld der Konservativen — Maß griff. Seine Meinung ist also, daß es einen solchen Kampf nach rechts nicht geben darf, denn er ist „brüdermörderlich“. Aber sein Wort des Labels hat er für die konservativen Politik, die diesen Kampf verurteilt. Der konservativen Partei muß es gestattet sein, ihre Politik in jedem Fall durchzuführen, auch dann, wenn darüber wie im Jahre 1909 eine konservativ-liberale Arbeitsgemeinschaft in die Brüche geht. Wenden sich aber nachher die liberalen Parteien gegen die Konservativen, so ist das „Brüdermord“.

Deutsche und französische Reservierungen.

In diesen Tagen ging durch die Presse die Nachricht, daß im Jahre 1914 „nicht weniger als 419 000 Reservisten und Landwehrleute zu 14tägiger oder längerer Übungen einberufen“ seien. Durch die Worte „nicht weniger als“ wird der Ansehenerweckt, als ob Deutschland hierdurch etwas Besonderes leistet. Daß dies nicht der Fall ist, mögen nachstehende Ziffern über die französischen Übungen des Besurlaubtenstandes zeigen:

Im Jahre 1912 haben in Frankreich geübt:
457 124 Reservisten,
172 299 Mannschaften der Territorialarmee

insgesamt 659 441 Mann.
Hierzu kommen noch die Reservisten der Kolonialtruppen und der Kolonisten, die in Nordafrika leben, und dort zu Übungen eingesetzt werden, so daß die Gesamtzahl der Lebenden im Jahre 1912 mindestens 700 000 Mann betragen hat.

Das gleiche gilt für das Jahr 1913.
Für 1914 ist die Zahl der Einberufenen nicht bekannt, auch kann erklärlicherweise nicht gesagt werden, wie viel Leute üben werden. Fest steht aber folgendes:

Laut Verfügung des französischen Kriegsministers vom 30. September 1913 haben zu üben:

Die Reservisten des Jahrgangs 1909, 23 Tage, desgleichen die Reservisten der vorhergehenden Jahrgänge, die aus verschiedenen Gründen der gesetzlichen Übung noch nicht Folge geleistet haben, einschließlich der Offiziere und Unteroffiziere der Reserve. Auf 17 Tage sind ebenfalls die Mannschaften der Jahrgänge 1908, soweit sie nicht zu den oben vermerkten Übungen eingesetzt sind, Mannschaften der Jahrgänge 1906, und Mannschaften älterer Jahrgänge, welche noch eine 17tägige Übung abzuleisten haben.

In der Territorialarmee sind auf 9 Tage einberufen: die Jahrgänge 1898 und 99 und Leute älterer Jahrgangsklassen.

Hieraus ergibt sich ohne weiteres, daß die Zahl der zu Übungen einberufenen Mannschaften des Besurlaubtenstandes und der Landwehr (Reserve und Territorial) in Frankreich in dem Jahre mindestens 750 000 Mann betragen wird.

In der angezogenen deutschen Notiz ist darauf hingewiesen, daß in diesem Jahre 6 Millionen Mark für Übungen bei uns vorgesehen sind. Demgegenüber sei darauf hingewiesen, daß A u f l a n d für Übungen des Besurlaubtenstandes für das Jahr 1913 nicht weniger als 22 Millionen Mark ausgeworfen hatte.

Deutsches Reich.

Militärjubiläum von Generalen.

Am 9. April wird eine ganze Reihe von Generalen die Feier ihres 50jährigen Militärjubiläums begehen können, von denen hier besonders die beiden Generale der Infanterie

Ritter Hentschel v. Gilgenheim und Franz v. Pfuhlstein erwählt sein.

General Ritter Hentschel v. Gilgenheim ist ein Polener Kind. Am 24. Dezember 1845 in der Hauptstadt der Dalmatier geboren, verließ er 1864 das Kadettenkorps, um als Leutnant in das Württembergische Infanterieregiment in Stolp einzutreten. Er verließ jedoch nur wenige Wochen bei der Kanalarie, um dann in das Württembergische Infanterieregiment Nr. 51 in Glatz einzutreten. In dem Regiment dieses Regiments fuhr er im Österreichischen und französischen Feldzuge rühmlichst mit und holte sich das Eiserne Kreuz zweiter Klasse. Am 18. November 1871 wurde er als Oberleutnant in das 2. Hanseatische Infanterieregiment Nr. 76 versetzt und erhielt 1874 das Kommando zur Dienstleistung beim Großen Generalstab. 1876 erhielt er die endgültige Versetzung als Hauptmann in den Großen Generalstab. Nachdem er dann im Generalstab des 5. Armeekorps und der 31. Division tätig gewesen war, wurde er 1882 Kompagnieführer im 3. Rheinischen Infanterieregiment zu Metz, in welcher Stellung er bis 1884 verblieb. 1889 wurde er zum Major befördert und kam im gleichen Jahre als Bataillonskommandeur ins Infanterieregiment Nr. 13 in Münster. 1890 kam er zum Oberleutnant auf und wurde zum Chef des Generalstabes des 13. A. G. Württembergischen Armeekorps ernannt. 1893 wurde er Oberst, im nächsten Jahre Kommandeur des Infanterieregiments Nr. 13 in Münster, in dem er bereits Bataillonskommandeur war. 1896 erhielt er unter Beförderung zum Generalmajor das Kommando der 30. Infanteriebrigade in Koblenz und übernahm 1899 als Generalleutnant das Kommando der 3. Division in Sieditz. Am 15. November 1903 erhielt er seine Ernennung zum kommandierenden General des 15. Armeekorps in Stralsburg unter Beförderung zum General der Infanterie. 1908 wurde General Ritter Hentschel v. Gilgenheim à la suite des Infanterie-Regiments Hermann v. Bittenfeld Nr. 13 in Münster gestellt. 1910 nahm der General seinen Abschied. Er ist Ritter des Schwarzen Adlers und besitzt neben anderen zahlreichen Ordensauszeichnungen auch die Rettungsmedaille am Bande.

Auch sein Mitvorgesetzter General der Infanterie z. D. v. Pfuhlstein ist ein alter Kämpfer der Feldzüge gegen Dänemark, Österreich und Frankreich. Er ist am 12. Februar 1847 geboren und trat gleichfalls am 9. April 1864 als Leutnant in die Armee, und zwar in das 1. Garderegiment ein. Während des deutsch-französischen Krieges war er als Adjutant beim Generalkommando des 11. Armeekorps beschäftigt. 1873 wurde er als persönlicher Adjutant zur Dienstleistung bei dem Kronprinzen, späteren Kaiser Friedrich III. kommandiert und verblieb in dieser Stellung bis 1883. Später war er Bataillonskommandeur im 3. Garderegiment zu Fuß, Oberleutnant im Infanterieregiment Nr. 115 und Oberst und Kommandeur des Infanterieregiments Nr. 31. Dann wurde er Inspekteur der Infanterieschule und erhielt im Jahre 1893 unter Ernennung zum Generalmajor das Kommando der 43. Infanteriebrigade in Kassel, das er 1897 mit dem Kommando der 86. Division in Danzig verlor, das er bis zum Jahre 1900 innehatte. In diesem Jahre wurde er als General der Infanterie zur Disposition gestellt.

Ein Handbreiten Kaiser Wilhelm's am den Jaren. Die Angelegenheit der drei verhafteten und noch immer in Kurland festgehaltenen deutschen Zwischerer, Beckner, Haase und Nicolai scheint in ein neues Stadium getreten zu sein. Der Kaiser hat auf das Telegramm der Frau Nicolai hin ein Handschreiben an den Jaren gerichtet, worin er diesem den Sommerhaft flarlegt und ihn bittet, nach Kenntnisaufnahme der tatsächlichen Verhältnisse das Seine dazu beizutragen, die peinliche Angelegenheit einem befriedigenden Ende zuzuführen, mit anderen Worten, den grundlos wegen Espionagedachts festgehaltenen Luftfahrern die Freiheit zurückzugeben.

Ausspruch der Reize des Reichstanzlers. Wie das Wollfische Bureau offiziell mitteilt, hat der Reichstanzler die Adresse nach Kurlu wegen einer Erkrankung seiner Gemahlin zunächst verschoben müssen. — Wie wir von anderer Seite hören, ist die Gattin des Reichstanzlers schon seit längerer Zeit un-pfäglich.

Sie, aber keine Stimme. Es gibt ein Mitglied des preußischen Herrenhauses, das seinen Sitz aus ganz besonderen Gründen nicht einnehmen darf. Das ist der Großkaufmann und Rittergutsbesitzer Otto Weyer, Oberordner der Kaufmannschaft in Königsberg i. Pr., der durch allerhöchsten Erlass vom 27. Januar 1914 aus besonderem künftigen Vertrauen ins Herrenhaus berufen worden ist. Der letzte amtliche Bericht der Wahlkommission des Herrenhauses sagt: „Der Großkaufmann, Oberordner der Kaufmannschaft in Königsberg und Rittergutsbesitzer Otto Weyer zu Königsberg i. Pr. und Wredben kann das ihm verliehene Recht auf Sitz und Stimme im Herrenhaus zurzeit nach § 7 der Verordnung vom 12. Oktober 1884 nicht ausüben, da er noch als österreichisch-ungarischer Generalconsul im aktiven Dienst eines außerordentlichen Staates steht.“

Es kann also jemand Herrenhausmitglied sein, ohne ins Herrenhaus einzutreten zu können. Herr Weyer wird sich daher entscheiden müssen, was ihm lieber ist: das Herrenhaus oder das Generalconsulat.

Der erste Bund zum Jugendnützigen. Am 30. April findet im Park-Bund unter Vorsitz des Herrn Geheimrat Karl Siegmund, erster Richter des Bärenbezirks der deutschen Kaufmänner und Mitglieder des Bekanntmachungsbüros des Park-Bundes, eine Sitzung statt, welche sich mit dem Entwurf eines Gesetzes gegen die Gefährdung der Jugend durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen und Darstellungen beschäftigt wird. Den Verhandlungen werden prominente Vertreter und Sachverständige der betroffenen Gewerkschaften, sowie namhafte Abgeordnete betommen.

Nach der Auszahlung der auf 1900 M. erhöhten Unter-offiziers-Dienstprämie beziehen noch zweifelh. Ihre Auszahlung ihnen bei vollendeter zwölfjähriger Dienstzeit an die länger dienenden Unteroffiziere ist nicht angängig. Zur Beilegung der durch die spätere Auszahlung entstehenden Härte erfolgt ihre Verzinsung. Diese wird vom 1. April 1914 ab in Höhe von 4 Proz. der Prämie den betreffenden Unteroffizieren gewährt. Die Monate, in denen die Verzinsung beginnt oder aufhört, werden voll gerechnet. Die Zinsen werden nicht während des Weiterdienens ausgezahlt, sondern gleichzeitig mit der Auszahlung der Dienstprämie.

Portalmachrichten.

Ein Presse-Mißgriff.

Der Verfasser der konservativen „Guhrauer und Litzhauer Zeitung“, Herr Stadlauer, hat, wie die „Breslauer

Volkswochi“ berichtet, an den Direktor einer in Guhrau gastierenden Theatergesellschaft folgenden Brief geschickt:

Mittteilung.

Geschäftsstelle der „Guhrauer und Litzhauer Zeitung“, Guhrau, den 22. Dezember 1913. Herr Direktor Ludwig Ganz, hier. Hierdurch teile ich Ihnen höchstmit, daß ich bis jetzt einige Rezerate über die stattgefundenen Vorstellungen, die gegen Sie gerichtet sind, von einem hiesigen Theaterkenner erhalten habe. Da ich diese Berichte in meinen Zeitungen, die in hiesiger Stadt und fast im ganzen Kreise genügend vertreten sind, noch nicht veröffentlicht und so Rücksicht auf Sie genommen habe, so richte ich daher an Sie die Bitte, meinem Boten zwei Bülletts für alle Wiedervorfstellungen einschließlich des Sonntages kostenlos zu verabfolgen. Falls Sie meine Bitte unberücksichtigt lassen sollten, so werde ich die mir bis jetzt zur Verfügung stehenden Berichte in den nächsten Nummern meiner Zeitungen veröffentlicht, was Ihnen wohl nicht sehr angenehm sein dürfte. Sohochachtungsvoll

M. Stadlauer.

Dieses selbe konservative Blatt gehört zu den Ausern nach härteren Straßentimmungen gegen sozialdemokratischen Terror. Der Theaterdirektor hat die Bülletts nicht zur Verfügung gestellt, die „sachverständigen“ Kritiken sind aber doch nicht erschienen.

Wenn der Vorfall richtig mitgeteilt ist, so wird das Vergehen des Guhrauer Blattes von der gelanten Presse auf das härteste beurteilt werden; denn er entspricht nicht etwa den Vorschriften, sondern ist eine Unsitte schlimmster Art, die den in der Presse herrschenden Anschauungen durchaus widerspricht. Die Organisationen der Presse werden wohl nach Gelegenheit nehmen, sich mit dem Fall näher zu beschäftigen.

Ausland.

Das russisch-rumänische Heiratsprojekt. Die erwartete Mitteilung von der Verlobung der ältesten Jarentochter, der Großfürstin Olga, mit dem Prinzen Karl von Rumänien ist nicht erfolgt. Wie verlautet, bewog die Besuch der rumänischen Herrschenden zunächst erst ein persönliches Bekantwerden der jungen Prinzessin und des Prinzen Karl.

Eine eigenartige Legation. Aus Anlaß der beginnenden katholischen Heiratsfeier hat der Oberpostleutnant in Warschau 53 Studenten freigelassen, welche sich seit dem 19. März wegen der Demonstration vor dem deutschen Konsulat in Warschau befanden.

Asquiths Wiederwahl in East Fife kann jetzt als endgültig feststehend angesehen werden. Das Komitee der unionistischen Partei hat in einer Plenarsitzung in Cubar den Beschluß gefaßt, dem Premierminister seinen Kandidaten entgegenzusetzen. Da auch von anderer Seite eine Kandidatur nicht aufgestellt ist, so wird Asquith kampflos das Mandat zurückerhalten.

Munition gestohlen. In Portsmouth herrscht unter den Militärbehörden über einen jenseitig entbehrten Munitionsdiebstahl große Besorgnis. Angeführt ein Duzend mit Klappnetzen gefüllte Wollspinnerei-Granaten sowie eine große Anzahl leerer Granaten und Patronenbüchsen sind von den dortigen Strandbatterien verschwunden. Eine amtliche Untersuchung des Vorfalles ist eingeleitet.

Der Kassationshof gegen das Weibrecht der Frauen. In Paris hat der Kassationshof in einem Urteil ausgesprochen, daß Frauen die Ausübung politischer Rechte und die Eintragung in die Wählerlisten mangels einer gesetzlichen Bestimmung nicht zuzumme.

Der Kongreß. Aus Brüssel wird gemeldet: Der Kolonialminister hat eine Kommission eingeleitet, die darüber beraten soll, auf welche Weise die Finanzen der Kongolonie angehebert werden können. Der Kolonialminister wird ferner die Kommission einsehen, die das Mittel für die Heranbildung von Kolonialisten suchen soll. In beiden Kommissionen sitzen Fachleute, die in freier Entscheidung Vorschläge ausarbeiten können. Man erwartet von ihren Bemühungen eine Beförderung der jetzt bestehenden Verhältnisse, die sich größtenteils als unzulänglich erweisen haben.

Das Frauenstimmrecht in Illinois. Dienstag haben im Staate Illinois zum erstenmal die Frauen von ihrem Stimmrecht Gebrauch gemacht. Allein in Chicago waren 217 500 Frauen in die Wählerlisten eingetragen. Ueber 80 Prozent von ihnen haben von ihrem Stimmrecht Gebrauch gemacht, während die Ziffer bei den männlichen Wählern sich nur auf 70 Prozent stellt. Mit Frauen haben ihre Kandidatur für hohe Magistratsposten aufgestellt und man erwartet mit großem Interesse das Resultat der Wahlen. In den anderen Teilen des Staates besitzen noch etwa 50 000 Frauen das Stimmrecht. Man erwartet als erstes Resultat die Abschaffung der Schwanzengesetze für etwa 3000 Wirtze. Während des ganzen Tages herrschte in den Wahllokalen lebhafter Verkehr und auch der große Regen konnte die Frauen nicht abhalten, von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen.

Die Panamanal-Gebühren. Mit 35 gegen 27 Stimmen wurde Mittwoch im Senat der erste Antrag über die Frage der Panamanal-Gebühren angenommen, der von Poindexter gestellt worden war. In diesem wird Präsident Wilson um Auskunft ersucht, auf welche außerer heilten und höchst folgenreichen Dinge sich seine Vorkaust an den Kongreß beziehe, in welcher er für die Aufhebung der Ausnahmestrafen eintritt. Der Antrag wurde der Kommission für auswärtige Angelegenheiten überzeten. Das ist ein Zeichen, daß die Regierung vollkommen Herr der Lage ist.

Die kanadische Zollpolitik. Die Aufgebote der Regierung enthält wenig Neuerungen im Zolltarif. Kanada lehnt die zollfreie Warenzufuhr ab. Die Zölle auf Mehl, Eisen und Stahl werden etwas erhöht, auf landwirtschaftliche Maschinen um 5 Proz. ermäßigt. Der Import von Agnetten und anderen Wildgängebildern ist vom 1. Januar 1915 ab verboten. — Die allgemeinen jährlichen Wahlen in Montreal ergaben einen glänzenden Sieg der französischen Kandidaten.

Halle und Umgebung.

9. April. Württembergischer Verein junger Männer. Am Karfreitag Abend 7 1/2 Uhr findet eine Pantomimische für junge Männer statt. Herr Kaufmann Rohwedder wird einen Geographischenvortrag halten über das Thema: „Sohna gezeiten“. Jeder junge Mann ist eingeladen. Der Zutritt ist frei.

Ein letztes Wort in letzter Stunde.

Zur Neuregelung der hiesigen Theaterverhältnisse.

Heute nachmittag wird der Märkel fallen. Die Grundlagen für die Gestaltung unserer Theaterverhältnisse bis zum Jahre 1920 werden endgültig festgelegt. Es handelt sich um ein Institut, das nicht nur vom wirtschaftlichen Standpunkt aus Wichtigkeit hat, das vielmehr auch von einjehneiniger Beobachtung für das kulturelle Leben Halles und für den Namen unserer Stadt nach außen ist. Vorlicht und Großzügigkeit zugleich, kaufmännischer Geist und Ideale zugleich, Temperament und weiße Besonnenheit zugleich haben das Werk zu gelassen. Noch gibt es Kreise, die behaupten, bei dem vom Magistrat ausgearbeiteten Plan hätte die nötige Umficht gefehlt. Doch die Mehrheit der Bürger und der Stadtverordneten sind überzeugt, daß wir bei der Annahme der Vorlage gut fahren werden.

Auch wir sind überzeugt davon und haben dieser Ueberzeugung verschiedentlich Ausdruck gegeben. Wir sind mit den Leistungen des Stadttheaters von heute sehr zufrieden, wenn wir auch seine Fehler kennen. Wir wissen, daß wir in bezug auf Theaterverhältnisse besser gestellt sind als viele größere Städte und daß wir mitunter Vorstellungen zu sehen bekommen, die sich mit Berliner und Münchener vergleichen können, weiter daß die Vera Richards selbst und geordnet verfaßt, daß wir im Gegensatz zu anderen Städten niemals auch nur in der Entfernung einen „Theaterpark“ drohen lassen. Wenn wir trotzdem warm für einen neuen Vertrag eintreten, so tun wir es deshalb, weil die sozialen Verhältnisse der Theaterangehörigen unter allen Umständen verbessert werden müssen und weil einzelne Kunstfaktoren der Remedur bedürfen, wollen wir im Theaterwesen vorwärts fahren. Wir möchten aber das eine zu bedenken geben: Werden wir wirklich den Mann finden, der uns unter den neuen Bedingungen die erhoffte Beförderung bringt? Die Zahl der guten, künstlerisch denkenden und handelnden und vor allem solchen Theaterdirektoren in Deutschland ist sehr gering. Die Erfahrung lehrt, daß Dramaturgen und Theaterfachstellen, die in ihrem Fach hervorragendes leisten, völlig vertragen, wenn sie praktisch tätig sein sollen. Die Erfahrung lehrt, daß eine große Praxis Voraussetzung für den Leiter eines derartig ausgedehnten Betriebs wie des hiesigen Stadttheaters sein muß. Voraussetzlich werden sich 100, vielleicht auch 200 Bewerber und mehr melden. 95 Prozent von ihnen schalten zweifelsohne von vornherein aus. Ob unter den bleibenden 5 Prozent der Mann ist, dessen Vorleben, dessen bisherige Taten, dessen Persönlichkeit und dessen finanzielle Verhältnisse ihn für die Führung unseres Theaters prädestinieren, ist fraglich. Und wenn sich wirklich ein solcher findet, ist es sehr wohl möglich, daß er sich trotzdem nicht bewährt. Bei den ungeheuren täglichen Ausgaben des Theaters ist ein „Krauß“ nur allzu leicht möglich. Trotzdem müssen wir an den neuen Vertrag herangehen. Eine Beförderung kann nur dann eintreten, wenn wir mit klümem Wagemut in die Zukunft gehen.

Es fragt sich nun: Wird Geheimrat Richards unter den Bewerbern sein? Ist er das, dann wird auch Voraussetzlich nach — wir haben des unlängst schon ausgeführt — ihm die Pacht zugestanden werden. Ist es da nicht aus künstlerischen und vor allem aus praktischen Gründen das Angebrachte, den neuen Vertrag vorerz nicht auszusprechen, sondern ihn Geheimrat Richards vorzulegen. Unterschreibt er ihn nicht, dann bleibt nichts weiter als eine öffentliche Ausschreibung übrig. Unterschreibt er ihn ja, dann haben wir — dafür bürgt der Vertrag einerseits und die bisherige Tätigkeit Richards' andererseits — die Gewähr, daß wir mit unserem Theater einen bedeutenden Schritt vorwärtskommen. Nicht Darfbarkeit für das, was Richards im Laufe seiner langen Dienstzeit in Halle geschaffen hat, sollte die städtischen Behörden zu diesem Vorgehen veranlassen, sondern lediglich praktische Erwägungen.

M. F.

Die Festspiele im Lauchstädter Goethe-theater. Nunmehr steht auch die Belegung der bedeutendsten Partien der Oper „Drohens und Gurtzide“, die wir bereits berichteten, vom 19. bis 21. Juni aus Anlaß des 200jährigen Geburtstages Wilhelm von Gluck in Lauchstädt zur Aufzählung gelangt. fest. Charlotte Ullrich von der Frankfurter Oper ist für die Gurtzide in Aussicht genommen. Grete Verrena (Dresdener Hofoper) wird voraussichtlich die Partie des Amor übernehmen und Ernst Pösson (Leipzig-Oper) wird den Orpheus spielen. Die musikalische Leitung führt dem Königl. Intendantenmusikdirektor Alfred Rabl, wies er übertragen, der Leinziger Operndirektor Dr. Vetz führt die Regie. Der heimische Musiklehrer Dr. Hermann Albert hat aus Grund des italienischen Originals die Bearbeitung der Oper vorgenommen. Der Albertschen Bearbeitung, die erstmalig in den „Dentmälen der Tonkunst in Oesterreich“ erscheint, liegen die handschriftliche Partitur von 1762 aus der Wiener Hofbibliothek und der erste Stich der italienischen Partitur zugrunde.

Der Ausschuss für den Bau eines Biomarktturms bei Zeit hielt wieder Tage eine Sitzung ab, auf deren Tagesordnung die Wahl eines Bauamtmannes für den Biomarkturm stand. Zur ersten Wahl standen die Gemäler des Regierungsbaumeisters Herina-Halle und des Bildhauers Werner Herina-Halle und der Bildhauer Berner-Hammer und Mathies-Dresden. Auf Befürwortung der technischen Kommission, die aus den Herren Stadtbaurat Lorenz und Karl und Bernhardt Luschall besteht, wurde der Herina's Entwurf gewählt.

Tagung der landwirtschaftlichen Batteriolosen in Halle a. S. Die Leiter der bakteriologischen Institute der Landwirtschaftskammern zeigten im Interesse der Erbauungsvorarbeiten und ihrer wissenschaftlichen Fortbildung an einer Sitzung am 16. April 1914 in der bakteriologischen Anstalt der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen zusammen. Für die Tagesordnung sind folgende Punkte vorgesehen: Das Tuberkulose-Erkrankungs-verfahren und die bisher damit gemachten Erfahrungen; Berichtshafter Dr. Kaufmann's Halle. Bezeichnung der bakteriologischen Reichsausschuss; Berichtshafter Dr. Brugge

Main table containing stock market data with columns for company names, prices, and other financial metrics. Includes sections for 'Deutsche Pfandbriefe', 'Banke', 'Industrie', and 'Waren'. The table is organized into multiple columns and rows, listing various companies and their corresponding market values.